

Betriebliche Weisung 2021.04 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig für:

Alle Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH tätig sind

Gültig ab: 09.12.2021**Ungültig ab:****Umsetzen der EBA Fachmitteilung 31/2021 „Einsatz von Abschleppkupplungen“****1. Hintergrund**

Das EBA informiert in seiner Fachmitteilung 31/2021 zum Thema „Sicherheitspflichten bei der Verwendung von Abschleppkupplungen im Rahmen von Überführungsfahrten“

Die Verwendung von sogenannten Abschleppkupplungen, Schleppadaptern, Übergangskupplungen oder Kupplungen mit vergleichbaren Bezeichnungen (i.W. als Abschleppkupplung bezeichnet) ist im Rahmen von Überführungsfahrten nicht ohne weiteres möglich, auch wenn es sich um Interoperabilitätskomponenten nach VO (EU) Nr. 1302/2014 Anhang 5.3.3 i. V. m. Abschnitt 4.2.2.2.4 handelt.

Hintergrund dafür ist, dass diese Abschleppkupplungen für den Anwendungsfall der Bergung ausgelegt und konzipiert sind und lediglich den besonderen Anforderungen unterliegen, die während einer Bergung eintreten.

Sollte eine Abschleppkupplung dennoch im Rahmen von Überführungsfahrten verwendet werden, verweist das EBA auf die Pflicht des durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) zur Gewährleistung des sicheren Eisenbahnbetriebes gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

2. Weisungstext

Sofern eine Abschleppkupplung außerhalb der Bergung, z.B. für Überführungsfahrten, eingesetzt werden soll, sind die möglichen Risiken für den sicheren Bahnbetrieb zu ermitteln, zu bewerten und – sofern erforderlich – entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung des sicheren Eisenbahnbetriebes festzulegen.

Dazu ist die VA F5-07 „Eisenbahnbetriebliche Risikobewertung durchführen“ vor Einsatz der Abschleppkupplung anzuwenden. Dabei sind mindestens die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Kupplung muss rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sein und dem EVU müssen Unterlagen, in denen die genehmigten Betriebssituationen und übertragbaren Kräfte dokumentiert sind, vorliegen.
- Die Anforderungen aus den technischen Netzzugangsbedingungen für außergewöhnliche Transporte müssen eingehalten werden.
- Die Festigkeit der Abschleppkupplung muss gewährleistet sein. Gemäß DIN EN 15020 bestehen „keine Anforderungen an die Dauerfestigkeit der Abschleppkupplung“. Dieser Umstand muss mit geeigneten Maßnahmen berücksichtigt werden.

Betriebliche Weisung 2021.04 der DB Fahrwegdienste GmbH

- Alle auftretenden Betriebssituationen müssen analysiert und die daraus resultierenden Längskräfte, sowohl in Zug- als auch Druckrichtung, bekannt sein. Diese dürfen die zulässigen Kräfte der Abschleppkupplung und der Zughaken des schleppenden Triebfahrzeuges sowie gegebenenfalls der weiteren, mit einer Abschleppkupplung verbundenen Wagen in keiner Situation übersteigen.
- Die erforderlichen Mindestbremsleistung des Zuges müssen während der Fahrt grundsätzlich eingehalten werden. Dazu muss das EVU das Bremssystem der geschleppten Einheit sowie dessen Eigenschaften und Funktionsweise kennen. Es muss gewährleistet sein, dass die Luftleitungen der Bremse und ggf. auch die Hauptluftbehälterleitung durchgehend gekuppelt und durchgängig sind und dass alle wirksamen Bremsen des Zuges mit ausreichend Energie (Druckluft) versorgt werden. Die durch das EVU ermittelten Nutzungs- und Betriebsvorgaben müssen sicherstellen, dass die geschleppten Fahrzeuge so verbunden und angesteuert werden, dass der Zug die Anforderungen an die Bremsen aus der EBO jederzeit erfüllen kann.

Eisenbahnbetriebsleiter
I.N-FW-VE(3)